



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

. Oktober 2017

Seite 1 von 4

Herrn Ulrich Scharfenort

per Email

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IIA2

RBr Geske

Telefon 0211 3843-3843-2208

Fax 0211 3843-3843-9123

Torsten.Geske@vm.nrw.de

Genehmigungslage A380 Flughafen Düsseldorf

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG vom 15. September 2017

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

zunächst bitte ich Sie, die späte Beantwortung zu entschuldigen.

Hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag auf Zugang zu der Studie des Flughafens Düsseldorf zum Betrieb des A380 wird abgelehnt.

Begründung:

Die von Ihnen beehrte Studie, die durch den Flughafen Düsseldorf in Auftrag gegeben wurde, ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht ist ein vorrangiges Recht im Sinne von § 4 Abs. 2 IFG-NRW. Das so geschützte geistige Eigentum führt ebenfalls durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG in Verbindung mit § 2 UIG-NRW und auch mit § 3 Abs. 2 b) VIG zwingend zu einer Ablehnung Ihres Antrages.

Ergänzung/Erläuterung:

- I. Der Flugbetrieb des A380 ist genehmigungsrechtlich nicht relevant, da der Flughafen Düsseldorf in seiner Betriebsgenehmigung hinsichtlich der dort verkehrenden Luftfahrzeuge keinen Einschränkungen unterliegt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

- II. Da die Markteinführung von s.g. Kategorie F-Flugzeugen absehbar war, hatte die Internationale Zivilluftfahrt Organisation ICAO bereits im Vorfeld Untersuchungen durchgeführt, inwiefern der Flugbetrieb mit dem Muster A380 an bestehenden Flughäfen sicher durchgeführt werden kann und eine entsprechende Anleitung (Operation of New Larger Aeroplanes at Existing Aerodromes) publiziert. Dabei wurden die Ergebnisse der AACG (A380 Airport Compatibility Group) zu Grunde gelegt. In dieser Arbeitsgruppe wurden unter Beteiligung europäischer Luftfahrtbehörden, Flughafenbetreiber, Luftfahrtunternehmen, Airport Council International (ACI), Airbus, IATA und ICAO Kriterien entwickelt, unter denen der A380 an bestehenden Flughäfen operieren kann.
- III. Die Empfehlungen der ICAO, die mittlerweile auch Einzug in die europäischen Verordnungen gefunden haben, sind für die Mitgliedsstaaten verbindlich. Insofern dient die vorgelegte Studie zwar dem Nachweis, dass der Flughafenbetreiber sich mit der Materie auseinandergesetzt und die Risiken bewertet hat, die Prüfung und Entscheidung, ob ein sicherer Flugbetrieb mit dem A380 durchgeführt werden kann, obliegt allerdings der Luftfahrtbehörde und basiert nicht auf dem vorgelegten Gutachten.

Hinweis

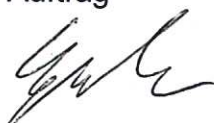
Soweit der Anwendungsbereich des IFG NRW eröffnet ist, besteht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, gegen diese Entscheidung die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 – 4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Torsten Geske

- Referat IIA2 -
Flugbetrieb und Flughafenaufsicht

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

Fon: +49 (0)2113843-2208

Fax: +49 (0)2113843-9123

E-Mail: torsten.geske@vm.nrw.de

Web: <http://www.vm.nrw.de>

Seite 4 von 4